



HESSISCHER LANDTAG

08. 07. 2026

Kleine Anfrage

Maximilian Mäger (fraktionslos) vom 07.05.2026

Hessischer Erdbeer- und Sonderkulturanbau: Drohende kommunale Versiegelungsabgaben für Wandertunnel und Folgewirkungen für Erwerbsobstbetriebe

und

Antwort

Minister für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat

Vorbemerkung Fragesteller:

Am 6. Mai 2026 hat der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat, Ingmar Jung, in Bischofsheim die hessische Erdbeersaison 2026 offiziell eröffnet. Im Rahmen des Termins wies Reiner P. vom Verband Süddeutscher Spargel- und Erdbeeranbauer ausweislich der Berichtserstattung der F.A.Z. Rhein-Main-Zeitung vom 7. Mai 2026 darauf hin, dass in mehreren hessischen Kommunen Überlegungen bestünden, für sogenannte Wandertunnel – das sind mobile Folientunnel ohne Fundament zur Verfrüfung und Witterungsabsicherung des Erdbeer- und Sonderkulturanbaus – einen finanziellen Ausgleich wegen Flächenversiegelung zu erheben. Eine entsprechende Abgabe „würde das Aus für den regionalen Erdbeeranbau bedeuten“, so P. Nach Kenntnis des Fragestellers bewirtschafteten im Jahr 2025 in Hessen 143 landwirtschaftliche Betriebe rund 960 Hektar mit Erdbeeren. Wandertunnel sind nach Anlage 2 der Hessischen Bauordnung bis zu einer Firsthöhe von vier Metern baugenehmigungsfrei, wenn sie einem land- oder forstwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Betrieb dienen. Die Hessische Kompensationsverordnung von 2018 (GVBl. 2018 S. 652) regelt die naturschutzrechtliche Eingriffs- und Ausgleichspflicht bei Versiegelungen; sie räumt den Kommunen jedoch im Vollzug Spielräume ein. Mobile Folientunnel werden in der Praxis nach der Saison abgebaut und gelten daher in der Branche nicht als dauerhafte Versiegelung im Sinne des Eingriffstatbestandes. Vor dem Hintergrund der branchenseitigen Warnung und der für die hessischen Erwerbsobstbaubetriebe existenziellen Bedeutung der Wandertunnel-Technik – insbesondere zur Bewältigung wetterbedingter Ernteauffälle und steigender Lohnkosten – ergeben sich für den Fragesteller Fragen zur Kenntnislage der Landesregierung, zur rechtlichen Einordnung mobiler Folientunnel und zu den Folgen einer kommunalen Abgabenerhebung für den regionalen Erdbeer- und Sonderkulturanbau in Hessen.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum wie folgt:

Frage 1 Wie hat sich die Zahl der erdbeeranbauenden landwirtschaftlichen Betriebe in Hessen einschließlich der jeweils zugehörigen Anbaufläche in den Jahren 2021 bis 2025 entwickelt? Bitte tabellarisch nach Jahr aufschlüsseln.

	2021	2022	2023	2024	2025
Betriebe	169	156	154	130	143
Anbaufläche (ha)	1.139,9	1.119,4	981,8	914,2	960,4

Quelle: Statistisches Bundesamt

Die Angaben beruhen auf den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes.

Frage 2 Auf welcher Anbaufläche werden in Hessen nach Kenntnis der Landesregierung Erdbeeren und vergleichbare Sonderkulturen (Beerenobst, Spargel) unter Wandertunneln oder mobilen Folientunneln ohne Fundament erzeugt?

Der Landesregierung liegen hierzu keine statistischen Erhebungen vor. Die amtliche Agrarstatistik erfasst lediglich Flächen im geschützten Anbau; eine Differenzierung nach Wandertunneln oder mobilen Folientunneln ohne Fundament erfolgt nicht.

Frage 3 Sind der Landesregierung Überlegungen, Vorhaben oder bereits ergangene Beschlüsse hessischer Kommunen oder Landkreise bekannt, für Wandertunnel oder mobile Folientunnel im landwirtschaftlichen Erwerbsbetrieb eine Versiegelungs-, Eingriffs- oder Ausgleichsabgabe zu erheben? Bitte nach Kommune, Stand des Verfahrens und Bemessungsgrundlage aufschlüsseln.

Nein. Die im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu bewältigende Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft stellt keine „Abgabe“ im verwaltungsrechtlichen Sinne dar. Nach § 13 Satz 2 BNatSchG sind nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen (von Natur und Landschaft) durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

Frage 4 Welche Position vertritt die Landesregierung zu der Frage, ob mobile, nach Saisonende abbaubare Wandertunnel ohne Fundament einen ausgleichspflichtigen Eingriff in den Naturhaushalt im Sinne des § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit der Hessischen Kompensationsverordnung darstellen?

Mobile, nach Saisonende abbaubare Wandertunnel ohne Fundament können je nach konkreter Ausgestaltung einen ausgleichspflichtigen Eingriff in den Naturhaushalt im Sinne des § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit der Hessischen Kompensationsverordnung darstellen. Die Beurteilung obliegt der zuständigen Naturschutzbehörde nach Maßgabe der oben genannten rechtlichen Grundlagen.

Frage 5 Wie bewertet die Landesregierung die bauordnungsrechtliche Behandlung mobiler Folientunnel im hessischen Erwerbsobstbau, insbesondere im Hinblick auf die Genehmigungsfreiheit nach Anlage 2 der hessischen Bauordnung?

Mobile Folientunnel im Erwerbsobstbau sind in der Regel als baugenehmigungsfreie Vorhaben nach § 63 Hessische Bauordnung (HBO) in Verbindung mit der Anlage zu § 63 HBO einzuordnen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt werden. Maßgeblich ist hierbei insbesondere Abschnitt I Nr. 1.4 der Anlage zu § 63 HBO. Danach sind „Gewächshäuser einschließlich Folientunnel bis sechs Meter Firsthöhe, die einem land- oder forstwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Betrieb dienen“, grundsätzlich genehmigungsfrei. Die Genehmigungsfreiheit nach § 63 HBO bedeutet jedoch lediglich den Verzicht auf ein Baugenehmigungsverfahren, die Anlagen müssen aber weiterhin die materiell-rechtlichen Anforderungen des öffentlichen (Bau-)Rechts einhalten (§ 62 Abs. 2 HBO), insbesondere:

- die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach dem Baugesetzbuch,
- Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzrechts,
- gegebenenfalls wasserrechtliche Vorgaben sowie
- bauordnungsrechtliche Anforderungen an Standsicherheit.

Im Ergebnis bewertet die Landesregierung daher mobile Folientunnel im Erwerbsobstbau regelmäßig als von der Genehmigungsfreistellung nach der Anlage zu § 63 HBO erfasst, sofern sie der privilegierten landwirtschaftlichen beziehungsweise erwerbsgärtnerischen Nutzung dienen und die in der HBO genannten Höhenbegrenzungen eingehalten werden.

Frage 6 Welche Gespräche hat das Hessische Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis 6. Mai 2026 mit dem Hessischen Bauernverband, dem Hessischen Landesverband für Erwerbsobstbau und dem Verband Süddeutscher Spargel- und Erdbeeranbau zur Frage einer kommunalen Abgabenerhebung für Wandertunnel geführt?

Auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung des Runden Tisches zwischen Landwirtschaft und Naturschutz fand von 2022 bis 2024 im Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (HMLU, vormals HMUKLV) der „Dialogprozess Folienbau“ statt. Bis zum Abschlusstermin am 6. Dezember 2024 fanden insgesamt acht Dialogrunden statt. Daran nahmen, neben Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Universität Kassel und des HMLU, Vertreterinnen und Vertreter verschiedener Verbände teil, unter anderem der Hessische Bauernverband e. V., und der Verband der Süddeutschen Spargel- und Erdbeeranbauer e. V. sowie aktive Landwirte. Das Ergebnis des Dialogprozesses wurde in einem konsensualen Empfehlungspapier „Ziele & Maßnahmen im Kontext eines naturschutzverträglichen Folienanbaus“ (HMLU 2025) festgehalten und an den Runden Tisch übergeben.

Frage 7 Welche Folgen prognostiziert die Landesregierung für die Wirtschaftlichkeit hessischer Erwerbsobstbaubetriebe, sollten hessische Kommunen eine Versiegelungs- oder Ausgleichsabgabe für Wandertunnel im Erdbeer- und Sonderkulturanbau einführen?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

Unter Anwendung der im Empfehlungspapier „Ziele & Maßnahmen im Kontext eines naturschutzverträglichen Folienanbaus“ dargestellten Maßnahmen können Eingriffe und damit auch naturschutzrechtliche Kompensationspflichten im Rahmen des foliengestützten Anbaus weitgehend minimiert werden.

Frage 8 Welche konkreten Maßnahmen beabsichtigt die Landesregierung zu ergreifen, um die hessischen Erdbeer- und Sonderkulturbetriebe vor der von der Branche befürchteten Mehrbelastung durch kommunale Abgaben für Wandertunnel zu schützen?

Auf die Antwort zu den Fragen 3 und 7 wird verwiesen.

Wiesbaden, 25. Juni 2026

In Vertretung:
Daniel Köfer